

# Beitragsordnung Netzwerk HafenCity e.V.

## § 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

## § 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags.
2. Die beschlossenen Beiträge werden für bestehende Mitglieder zum 1. Januar des Jahres erhoben, das dem Jahr der Beschlussfassung folgt. Die Mitgliederversammlung kann auch einen anderen Termin festlegen. Für Neumitglieder ist die Beitragsordnung ab Tag des Beschlusses gültig.

## § 3 Beiträge

1. Folgende Jahresbeiträge werden erhoben:

EUR 60,00 für natürliche Personen

EUR 80,00 für Familien (Einschließlich Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)

EUR ab 5,00 für wirtschaftlich schwächere natürliche Personen (die Aufnahme erfolgt im Vertrauen auf die Richtigkeit der Angaben)

EUR 80,00 für juristische Personen

Eine juristische Person im Sinne dieser Beitragsordnung wird für ihren Beitrag durch eine/n Vertreter/-in bzw. Stellvertreter/-in repräsentiert und verfügt nur über eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Weitere Mitglieder oder Mitarbeiter von juristischen Personen haben ggf. eine eigenständige Mitgliedschaft zu begründen und eigene Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

### **Diese Personengruppen können in eine Familienmitgliedschaft eintreten:**

- Eheleute und deren Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres;
- Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) und deren Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres;
- unverheiratete Paare mit gemeinsamem Wohnsitz und deren Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres;
- ein Elternteil und dessen Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Dabei gilt, dass maximal zwei Erwachsene und maximal vier Kinder Berücksichtigung in der Familienmitgliedschaft finden. Da jedes Mitglied im Familienverbund als einzelnes Mitglied geführt wird, stehen allen Personen in der Familienmitgliedschaft die regulären Mitgliedsrechte zu.

2. Der Mitgliedsbeitrag ist vom Mitglied zum 01.03. eines jeden Jahres für das jeweilige Jahr per Überweisung auf das Vereinskonto zu entrichten. Ein Lastschriftinzug ist ebenfalls möglich. Tritt das Mitglied nach dem 1. Juli d. Jahres ein, so ermäßigt er sich um die Hälfte. Für juristische Personen und Mitglieder der IGG entsteht die Fälligkeit mit Erhalt der jeweiligen Rechnung.
3. Der Vorstand kann zum Zwecke der Mitgliederwerbung Rabatte auf die Aufnahmegebühr und den Jahresbeitrag für das erste Mitgliedsjahr gewähren.

#### § 4 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Der Vorstand kann im Einzelfall davon abweichende Beschlüsse treffen.

*Stand: Mitgliederversammlung 09.06.2021*